

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Hüseyin-Kenan Aydin, Dr. Dieter Dehm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 16/12530 –**

### **Pressefreiheit in der Türkei**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

In der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2009 zu dem Fortschrittsbericht 2008 über die Türkei heißt es: „Das Europäische Parlament (...) bedauert, dass die Meinungs- und Pressefreiheit in der Türkei noch immer nicht vollständig geschützt sind; ist der Ansicht, dass der Pressefreiheit in einer demokratischen, pluralistischen Gesellschaft weder durch häufige Sperrungen von Websites noch durch Druck auf kritische Presseorgane und Prozesse gegen sie gedient ist.“

Die jüngsten Entwicklungen hinsichtlich der Presse- und Meinungsfreiheit in der Türkei bestätigen die oben zitierten Feststellungen im Fortschrittsbericht 2008. Berufsverbände der Journalisten wie der Verein Zeitgenössischer Journalisten (Çağdaş Gazeteciler Derneği – ÇGD) und die Gewerkschaft der Journalisten in der Türkei (Türkiye Gazeteciler Sendikası – TGS) beklagen sich in letzter Zeit vermehrt darüber, dass ihre Mitglieder im Falle kritischer Berichterstattung über den „Ergenekon-Prozess“ vor Gerichte zitiert werden und mit Hilfe dieses Drucks eine Autozensur bezweckt wird.

Nach Angaben von ÇGD wurden in der Amtszeit der Regierungspartei AKP in über 2 500 Fällen mit dem Vorwurf des Verstoßes gegen Artikel 301 des Türkischen Strafgesetzbuches Gerichtsverfahren gegen Journalisten eingeleitet. 745 Verfahren endeten mit der Verurteilung der Angeklagten. Die Durchsuchung im Rahmen des Ergenekon-Prozesses durch die Ermittlungsbehörden in den Räumen eines Fernsehsenders im Januar 2009 kommentierte der ÇGD-Vorsitzende Ahmet Abakay wie folgt: „Die regierungskritische Haltung des Senders offenbart sich als der wahre Grund für diese Razzia. Der Ergenekon-Prozess wird zu einem Prozess umfunktioniert, der der Einschüchterung der Bevölkerung und der Medien dient.“ (<http://bianet.org/bianet/kategori/bianet/112091/tgs-ve-cgd-ergenekonda-muhalliflere-baskiyi-gordu>)

Der Druck, dem sich die Medien im Rahmen des Ergenekon-Prozesses ausgesetzt sehen, wird auch von der TGS als Anlass zur „Sorge um die Zukunft der Demokratie im Lande“ bezeichnet. In einer Erklärung anlässlich der Durchsuchungen in den Redaktionsräumen eines Fernsehsenders schrieb sie: „Wir sind besorgt darüber, dass der Ergenekon-Prozess nicht zur Aushebelung und

Verurteilung von kriminellen Vereinigungen eingesetzt wird, sondern den politischen Machthabern als ein Druckmittel gegen Intellektuelle, Medien und demokratische Organisationen dient. Der steigende Druck auf Presse- und Meinungsfreiheit ist höchst bedenklich.“ (<http://bianet.org/bianet/kategori/bianet/112091/tgs-ve-cgd-ergenekonda-muhaliflere-baskiyi-gordu>)

Darüber hinaus rief der türkische Ministerpräsident Erdogan in jüngster Vergangenheit mehrmals dazu auf, Medien und Presseorgane zu boykottieren, denen er Verbreitung von Falschmeldungen und Lügenpropaganda vorwarf. Zu diesen Boykottaufrufen sagte der ÇGD-Vorsitzende Abakay: „Ich finde es nicht zeitgemäß, wenn der Ministerpräsident kritische Medien zu Feinden erklärt und zum Boykott aufruft. Ich glaube, dass solche Boykottaufrufe international auf Befremden stoßen werden.“ (<http://www.tumgazeteler.com/?a=4130036>)

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang auch die gegen die Doğan Yayın Holding (DYH) verhängte Strafe in Höhe von knapp 850 Mio. TL (umgerechnet ca. 390 Mio. Euro), die mit einem Verstoß gegen Steuergesetze begründet wird. Auch diese Strafe wird von Berufsverbänden der Journalisten als „ein Versuch, missliebige Medien gleichzuschalten“ (ÇGD) oder „eine politische Entscheidung der Machthaber, um kritische Medien auf Linie zu bringen“ (TGS) bewertet.

1. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Europäischen Parlaments, dass die Meinungs- und Pressefreiheit in der Türkei noch immer nicht vollständig geschützt sind?

Wenn ja,

- a) in welchen Bereichen ist ihrer Ansicht nach der vollständige Schutz der Pressefreiheit in der Türkei nicht gegeben,
- b) welche Kenntnisse hat sie über die Verletzung der Presse- und Meinungsfreiheit in der Türkei durch staatliche Behörden bzw. Regierungskreise?

Das türkische Strafgesetzbuch (tStGB), das Anti-Terror-Gesetz sowie das Gesetz zur Bekämpfung von Verbrechen im Internet enthalten Bestimmungen, die die Meinungs- und Pressefreiheit einschränken. In der Vergangenheit wurden z. B. die Artikel 215, 216 und 217 tStGB herangezogen, um Meinungsäußerungen strafrechtlich zu ahnden. Darüber hinaus führten Presseartikel über laufende Gerichtsverfahren zu Strafverfahren und Verurteilungen auf der Grundlage von Artikel 288 tStGB (Versuch der Einflussnahme auf ein faires Verfahren) bzw. des Pressegesetzes. Auch häufige und von Umfang und Dauer her unverhältnismäßige Website-Sperrungen sind ein problematischer Bereich.

Die EU-Kommission zieht in ihrem Fortschrittsbericht zur Türkei vom 5. November 2008 den Schluss, dass weitere Gesetzesreformen notwendig sind, um die uneingeschränkte Achtung der Meinungsfreiheit im Einklang mit der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Gesetz und Praxis zu gewährleisten. Im Umgang mit der Presse und den elektronischen Medien müsse unter Verzicht auf jeglichen Druck ein Klima hergestellt werden, dass der uneingeschränkten Achtung der Pressefreiheit förderlich ist. Die Bundesregierung unterstützt diese Einschätzung.

2. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Europäischen Parlaments, „dass die Änderung von Paragraph 301 des Strafgesetzbuches, die im April 2008 angenommen wurde, nicht ausreichend ist, da immer noch Menschen auf der Grundlage dieses und anderer Paragraphen des Strafgesetzbuches, des Antiterrorgesetzes oder des Pressegesetzes verfolgt werden, weil sie

ihre Ansichten gewaltlos zum Ausdruck bringen“, wie es zum Beispiel bei Leyla Zana oder bei den zu Freiheitsstrafen verurteilten Journalisten Ahmet Sami Belek und Ugras Vatandas von der Tageszeitung „Evrensel“ der Fall war?

Die Bundesregierung beurteilt die Reform von Artikel 301 tStGB als eine positive Entwicklung im Bereich der Meinungsfreiheit. So ist u. a. die Einleitung eines Verfahrens nach Artikel 301 tStGB nunmehr nur nach Genehmigung durch den Justizminister möglich. Nach Angaben des türkischen Justizministeriums wurden von Mai 2008 bis Anfang Februar 2009 insgesamt 618 Fälle nach Artikel 301 tStGB von den Staatsanwaltschaften vorgelegt. In 87 Prozent der bereits entschiedenen 515 Fälle wurde keine Genehmigung zur Einleitung eines Verfahrens erteilt, in 13 Prozent wurde es den Staatsanwaltschaften überlassen, Ermittlungen einzuleiten. Bei den Entscheidungen über die Bewilligung hält sich das Justizministerium nach Beobachtungen der EU-Kommission streng an die Standards der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und teilt diese Kriterien auch den zuständigen Staatsanwälten mit. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Teilt die Bundesregierung die Besorgnis der türkischen Journalistengewerkschaft TGS darüber, „dass der Ergenekon-Prozess nicht zur Aushebelung und Verurteilung von kriminellen Vereinigungen eingesetzt wird, sondern den politischen Machthabern als ein Druckmittel gegen Intellektuelle, Medien und demokratische Organisationen dient“?

Die Bundesregierung nimmt keine Stellung zu laufenden Gerichtsverfahren.

4. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des türkischen Vereins Zeitgenössischer Journalisten ÇGD, dass Boykottaufrufe türkischer Regierungsvertreter gegen kritische Medien nicht zeitgemäß sind?

Die Bundesregierung ist der Ansicht, dass in einer pluralistischen Demokratie jede Bürgerin und jeder Bürger frei wählen können muss, welche Medien sie/er nutzen möchte.

5. Inwieweit ist die Bundesregierung darüber informiert, dass gegen die Doğan Yayın Holding eine Strafe in Millionenhöhe wegen Verstoßes gegen Steuergesetze verhängt wurde, und in diesem Zusammenhang bei dem vorgeworfenen Verstoß gegen Steuergesetze auch der Verkauf von Anteilen von Doğan TV an die Axel Springer AG eine Rolle spielt?

Der Bundesregierung ist das Strafverfahren des Finanzamts Istanbul gegen die Doğan Yayın Holding bekannt. Der Holding wird vorgeworfen, der seinerzeitige Verkauf eines 25-prozentigen Anteils von Doğan TV an die Axel Springer AG hätte im Jahr 2006 anstatt, wie geschehen, im Jahr 2007 verbucht werden müssen. Das Unternehmen kündigte an, die aus seiner Sicht unbegründete und überhöhte Steuerstrafe in Höhe von umgerechnet etwa 600 Mio. US-Dollar vor einem Finanzgericht anzufechten. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 3 verwiesen.

6. Teilt die Bundesregierung die Ansicht von TGS, dass die Strafe gegen die Doğan Yayın Holding „eine politische Entscheidung der Machthaber (ist), um kritische Medien auf Linie zu bringen“?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

7. Inwieweit ist die Bundesregierung der im Antrag der Koalitionsfraktionen vom 22. April 2008 (Bundestagsdrucksache 16/8871) enthaltenen Aufforderung, „sich auf bi- und multilateraler Ebene für die Wahrung der Meinungs- und Pressefreiheit in allen Staaten der Welt einzusetzen und auf die Einhaltung der eingegangenen völkerrechtlichen Verträge, in denen auch die Meinungs- und Pressefreiheit festgeschrieben ist, zu drängen“, im Hinblick auf die Türkei nachgekommen?

Die Erwartungen, die die EU im Bereich der Meinungs- und Pressefreiheit an die Türkei hat, wurden mit Unterstützung der Bundesregierung in den Grundsätzen, Prioritäten und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit der Türkei eindeutig festgelegt.

Die Bundesregierung setzt sich vor dem Hintergrund der genannten Erwartungen ebenso wie die EU-Kommission für weitere Verbesserungen auf dem Weg zur uneingeschränkten Achtung der Meinungs- und Pressefreiheit in der Türkei ein und spricht das Thema bei ihren Gesprächen mit der türkischen Seite auf allen Ebenen an.

8. Inwieweit ist die Bundesregierung der im Antrag der Koalitionsfraktionen vom 22. April 2008 (Bundestagsdrucksache 16/8871) enthaltenen Aufforderung, „bei bi- und multilateralen Gesprächen darauf zu bestehen, dass das Recht auf Meinungs- und Pressefreiheit ein universelles, unteilbares Menschenrecht ist, das ohne Einschränkungen nicht nur für politisch Andersdenkende gilt, sondern auch für ethnische, religiöse und sexuelle Minderheiten“, im Hinblick auf die Türkei nachgekommen?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

9. Inwieweit ist die Bundesregierung der die im Antrag der Koalitionsfraktionen vom 22. April 2008 (Bundestagsdrucksache 16/8871) enthaltenen Aufforderung, „im Rahmen internationaler Organisationen von den Mitgliedern die strenge Einhaltung der Meinungs- und Pressefreiheit einzufordern“, im Hinblick auf die Türkei nachgekommen?

Die Bundesregierung setzt sich auch in ihren Kontakten im Rahmen internationaler Organisationen für weitere Verbesserungen auf dem Weg zur uneingeschränkten Achtung der Meinungs- und Pressefreiheit in der Türkei ein.

10. Inwieweit ist die Bundesregierung der im Antrag der Koalitionsfraktionen vom 22. April 2008 (Bundestagsdrucksache 16/8871) enthaltenen Aufforderung, „sich bei den Regierungen von Staaten, in denen Journalisten gefährdet sind, für deren Schutz einzusetzen“, im Hinblick auf die Türkei nachgekommen?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

11. Welche Informationen hat die Bundesregierung darüber, dass zahlreiche Internetseiten durch staatliche Behörden oder Gerichte in der Türkei seit der Annahme des Antrags auf Bundestagsdrucksache 16/8871 am 19. Juni 2008 gesperrt wurden?

Das türkische Parlament hat im Mai 2007 ein Gesetz zur Bekämpfung von Verbrechen im Internet verabschiedet, das die Sperrung von Internetseiten in acht Fällen von Verletzung strafrechtlicher Bestimmungen (u. a. sexueller Missbrauch, Anstachelung zum Selbstmord, Erleichterung des Drogengebrauchs, Prostitution, Beleidigung von Atatürk) erlaubt. Die neben dem Gericht zuständige Telekommunikationsbehörde kann auf Antrag oder ex officio betroffene Internetseiten sperren. In zahlreichen Fällen wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

12. Inwieweit ist die Bundesregierung der im Antrag der Koalitionsfraktionen vom 22. April 2008 (Bundestagsdrucksache 16/8871) enthaltenen Aufforderung, „im Rahmen aller genannten Forderungen auch und insbesondere die Zensur im Internet zu thematisieren und dieser entgegenzutreten“, im Hinblick auf die Türkei nachgekommen?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.





